

## ERLÄUTERUNGEN – 276 W2

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Website des FÖD Finanzen [www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be) verfügbar).

### **Betroffene Artikel:**

Art. 67 und 531 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 45 und 46 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

1. Die Befreiung für Zusatzpersonal, das zum Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens beschäftigt ist, wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24 Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) ab Steuerjahr 2009 aufgehoben.

Artikel 531 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 sieht jedoch eine Übergangsmaßnahme vor, nach der vor dem Steuerjahr 2009 erhaltene Steuerbefreiungen aufrechterhalten werden, sofern die Bedingungen, wie sie vor der Rücknahme der Maßnahme bestanden, weiterhin erfüllt sind.

Um diese zuvor erhaltenen Steuerbefreiungen aufrechtzuerhalten, muss (so wie zuvor):

- ein Verzeichnis 276 W2 innerhalb der Frist für die Einreichung der Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum eingereicht werden, für den die Aufrechterhaltung der zuvor erhaltenen Steuerbefreiung beantragt wird,
  - eine auf Namen lautende Bescheinigung des Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienstes Wissenschaftspolitik beigefügt werden für jedes in dem Rahmen „Während eines vorherigen Besteuerungszeitraums eingestelltes und während des gesamten Besteuerungszeitraums vollzeitbeschäftigtes Personal“ eingetragene Personalmitglied. Das Muster der vorzulegenden Bescheinigungen und das Muster des für den Erhalt dieser Bescheinigungen auszufüllenden Formulars sind in einem Erlass vom 2. Februar 2000 des Ministers der wissenschaftlichen Forschung festgelegt. Dieser Ministerielle Erlass wurde im Belgischen Staatsblatt vom 6. Mai 2000 (Seite 14300 und folgende) veröffentlicht. Diese Bescheinigungen müssen innerhalb von drei Monaten ab dem letzten Tag des Besteuerungszeitraums bei dem zuständigen Dienst angefragt werden.
2. Der tatsächlich steuerfreie Betrag ist der wirklich steuerfreie Betrag unter Berücksichtigung des steuerpflichtigen Gewinns des betroffenen Besteuerungszeitraums.
  3. Für den Besteuerungszeitraum, in dem ein Personalmitglied nicht mehr vollzeitig zum Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens beschäftigt wird, wird der Gewinn oder Verlust dieses Besteuerungszeitraums je nach Fall um den Freibetrag, zu dem diese Person ursprünglich berechnete (siehe Rahmen „Während eines vorherigen Besteuerungszeitraums eingestelltes Personal, dessen Vollzeitbeschäftigung während des Besteuerungszeitraums endete“ der Aufstellung), erhöht oder verringert.

Auch in diesem Fall muss die Aufstellung 276 W2 in der für die Einreichung der Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum festgelegten Frist eingereicht werden.